

andres schneider

RECHTSANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

Institut für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren

RA und FA InsR Dr. Dirk Andres

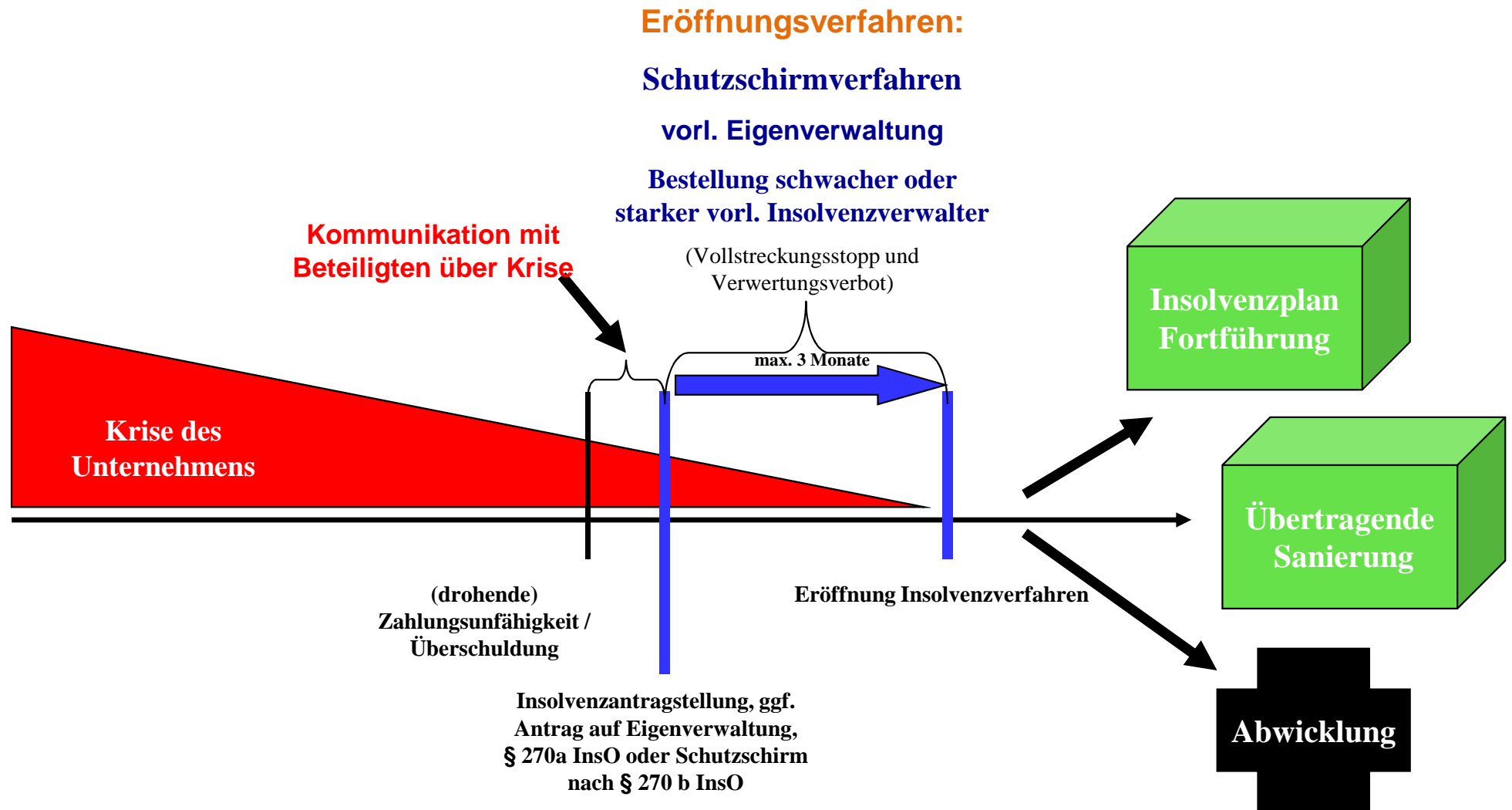
Mittwoch, 5. Februar 2014



Agenda

- Ablauf des Insolvenzverfahrens
- Ablauf des Antragsverfahrens
- Prinzip der Einzelermächtigung im „Normal“-Verfahren
- Abweichungen bei Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren
- Einzelermächtigung bei Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Zusammenfassung

Ablauf des Insolvenzverfahrens



Das vorläufige Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

- Die Fortführung des Unternehmens soll dienen
 - Dem Erhalt einer Sanierungsmöglichkeit
 - der Schaffung von Insolvenzmasse für die Gläubiger
- Grundfall der Fortführung im Antragsverfahren ist die Bestellung eines **vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt** gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 2. Alt. InsO, § 22 Abs. 2 InsO. Auch „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter genannt.
- Ausnahmefall ist der vorläufige Insolvenzverwalter bei dem ein **allgemeines Verfügungsverbot** angeordnet wird, § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 1. Alt. InsO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 InsO, sog. „starker“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

- Für den „schwachen“ vorl. Insolvenzverwalter gilt, dass er nur zusammen mit der Geschäftsführung des Unternehmens rechtlich handeln kann. Er muss zustimmen.
- In der Praxis handelt aber regelmäßig der „schwache“ vorläufige Verwalter allein.
- Der starke vorläufige Verwalter kann aufgrund des Überganges der Verfügungsbefugnis auf ihn, alleine handeln. Er benötigt keine Erklärung der Geschäftsführung mehr.

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

- Der „schwache“ vorläufige Insolvenzverwalter kann grundsätzlich **keine** Masseverbindlichkeiten begründen. Dies sieht das Gesetz in § 55 InsO nicht vor. Er kann selbst nicht handeln, nur einer Handlung des Schuldners zustimmen oder widersprechen. Folgerichtig kann er die spätere Insolvenzmasse grundsätzlich nicht verpflichten.

Ausnahme: § 55 Abs. 4 InsO

Verbindlichkeiten aus dem Steuerschuldverhältnis stellen nach Eröffnung Masseverbindlichkeiten dar.



Besonders relevant für Umsatzsteuer!

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

- Der „starke“ vorläufige Insolvenzverwalter kann grundsätzlich Masseverbindlichkeiten begründen. Dies sieht das Gesetz in § 55 Abs. 2 InsO vor.

Ausnahme: § 55 Abs. 3 InsO

Verbindlichkeiten aus dem Bereich des Insolvenzgeldes einschließlich der zugehörigen Sozialversicherungsabgabenstellen nach Eröffnung **keine** Masseverbindlichkeiten dar.

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Fortführung in der vorläufigen Insolvenz – Ausgangssituation

- Unternehmen hat alle Löhne bezahlt oder nur wenige Wochen sind nicht bezahlt
- Keine oder geringe Liquidität auf Konten oder in Barkasse vorhanden
- Es bestehen ausstehende Forderungen gegen Kunden
- Lieferanten haben erhebliche Außenstände
- RHB- und Fertigwarenlager sind nur teilweise gefüllt
- Lieferanten sind nur bereit gegen Vorkasse oder Zusage des vorläufigen Verwalters zu liefern

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Fortführung in der vorläufigen Insolvenz – Was passiert?

- Den wesentlichen Versorgern werden Deckungszusagen, also Erklärungen, dass ihre Lieferungen ab dem Stichtag der Anordnung der vorläufigen Insolvenz, im Verfahren bezahlt werden, erteilt
- Lieferanten liefern weiter gegen Vorkasse oder À-conto-Zahlungen
- Die Löhne und Gehälter werden vorfinanziert. Anspruch des Finanzierers auf Bearbeitungsgebühr und Zinsen entsteht im vorläufigen Verfahren
- Über den Verlauf des Verfahrens sammelt sich Liquidität aufgrund der Nichtzahlung der Gehälter sowie der Sozialabgaben und weiterer Dauerschuldverhältnisse, an (in der Eigenverwaltung nach § 270a InsO auch wegen nichtgezahlter Steuern)

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Fortführung in der vorläufigen Insolvenz – Was passiert?

- Kurz vor Eröffnung des Verfahrens können dennoch nicht alle Lieferanten bezahlt werden
 - Dienstleister, die retrograd abrechnen, erstellen die Abrechnung für den letzten Monat vor Eröffnung erst nach Eröffnung.
 - Lieferanten, die im Rahmen ohne Vorkasse liefern, rechnen erst nach Eröffnung ab für Lieferungen, die vor Eröffnung erfolgten
- Was geschieht mit diesen Verbindlichkeiten?
 - Grundsätzlich handelt es sich mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens um Insolvenzforderungen gemäß § 38 InsO
 - Eine Bezahlung kann nur erfolgen, wenn Ware noch nach Eröffnung vorhanden ist oder
 - Ein verlängerter EV vereinbart wurde oder
 - ein Ersatzaus- oder Absonderungsrecht besteht, § 48 InsO (Veräußerung muss unberechtigt erfolgt sein)

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Fortführung in der vorläufigen Insolvenz – Was passiert?

Einspareffekt wandelt sich in einigen Fällen nicht kurzfristig, d.h. in dem Zeitraum der vorläufigen Insolvenz in Liquidität, beispielsweise bei Geschäftsbetrieben mit Projektgeschäft (Maschinen- und Anlagenbau, Bauwirtschaft allgemein)

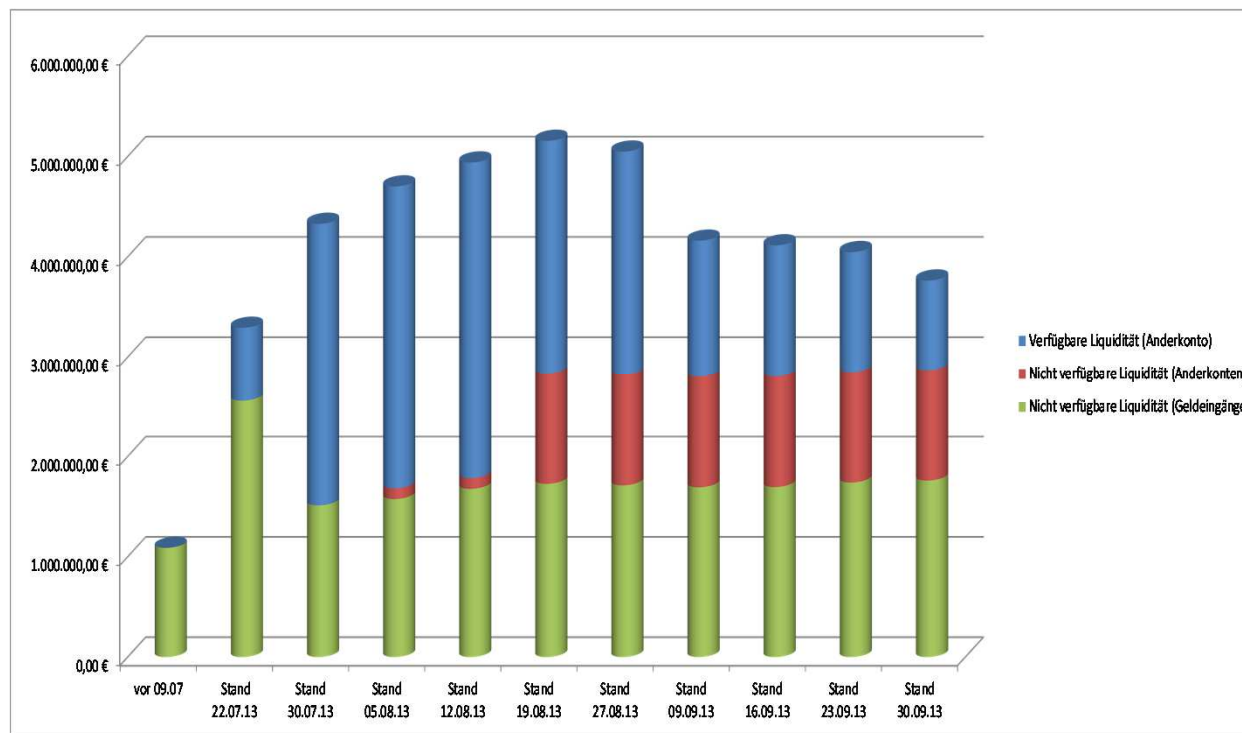
Problem: Bestellungen können nicht per Vorkasse oder bei Fälligkeit bezahlt werden.

→ Betriebseinstellung

- Fortführung und Sanierungsmöglichkeit für Gläubiger damit verschwunden
 - Absonderungsberechtigte Gläubiger haben regelmäßig ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Betriebes
 - Nur dann sind Absonderungsrechte werthaltig
 - Absonderungsberechtigte können Liquidität geben
 - Verlorener Zuschuß? (-)
 - Darlehn? (+)
 - Aber Darlehn, welches vor Eröffnung gegeben wird, wird mit Eröffnung zur Insolvenzforderung!
 - Es muss eine Sicherung erfolgen
- Erhebung des Rückzahlungsanspruchs zur Masseverbindlichkeit

Das vorläufige Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Tatsächliche Liquiditätsentwicklung in einem Antragsverfahren



- Zeitraum des Antragsverfahrens 08.07. bis 27.09.2013
- Zu Beginn des Verfahrens keine verfügbare Liquidität
- Aufbau der Liquidität im Verlauf des Antragsverfahrens
- Besonderheit in diesem Verfahren, dass durch Zahlung von Quartalsrechnung Liquidität nach oben „springt“ bis Ende Juli
- Am Ende dann Einbruch der Liquidität aufgrund Vorauszahlung von Lieferanten vor Eröffnung

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Fortführung in der vorläufigen Insolvenz – Was passiert?

Die tatsächliche Unfähigkeit des Unternehmens alle Verbindlichkeiten, die in der vorläufigen Insolvenz begründet worden sind bis zur Eröffnung zurückzuzahlen oder mit insolvenzfesten Sicherheiten zu unterlegen führt zu dem Bedürfnis vor der Eröffnung Masseverbindlichkeiten begründen zu können

- In der überwiegenden Zahl der Fälle kann dies vermieden werden
- Sofern es aber erforderlich wird, stehen regelmäßig höhere Beträge im „Feuer“

Das vorläufigen Verfahren - Allgemeines zur Fortführung des Unternehmens

Vor Eröffnung können (häufig) folgende Verbindlichkeiten nicht ausgeglichen werden:

- Leistungen von Versorgern
- Insolvenzgeldfinanzierer
- Neu aufgenommene Bankdarlehn
- Zahlungen an Lieferantenpool

Prinzip der Einzelermächtigung im „Normal-“Verfahren

„Schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter kann durch das Insolvenzgericht ermächtigt werden Masseverbindlichkeiten zu begründen (Grundsatzentscheidung des BGH vom 18.07.2002, NZI 2002, 543, bestätigt durch BGH NZI 2008, 39 und NZI 2009, 475).

- Vorläufiger Verwalter handelt alleine, Handlung des Schuldners ist nicht erforderlich
- Ermächtigung muss vor Begründung der Verbindlichkeit erfolgen
- Es muss sich um Einzelne genau festgelegte Verpflichtungen handeln
- Diese muss für die erfolgreiche Verwaltung erforderlich sein

Prinzip der Einzelermächtigung im „Normal-“Verfahren

Im Voraus genau festgelegte Verpflichtung

- Keine Pauschalermächtigung → Aber Gruppenermächtigung möglich
 - Praxisproblem der fortwährenden „Belästigung“ des Insolvenzgerichts mit Anträgen
 - Überwiegende Ansicht gesteht daher zu,
→ Ermächtigung für bestimmte, abgrenzbare nach Art und Umfang genau bezeichnete Maßnahmen
 - Vorläufiger Verwalter erhält gewisse Flexibilität
 - Insolvenzgericht behält Kontrolle über Maßnahmen
- Ggf. „Bündelung“ von verschiedenen Maßnahmen in einer Liste

1

Nachweise

Dirk Andres; 30.01.2014

Prinzip der Einzelermächtigung im „Normal-“Verfahren

„Erforderlichkeit“ für erfolgreiche Verwaltung

- Ausdruck des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung
 - Die Bevorzugung eines Gläubigers durch Gewährung einer Masseverbindlichkeit muss notwendig für eine erfolgreiche Verwaltung sein.
 - Sie muss zu einer Mehrung der Insolvenzmasse führen, zumindest mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Prognose)
 - Dann ergeben sich auch Vorteile für die „normalen“ Insolvenzgläubiger nach § 38 InsO
 - Davon kann bei einer vorläufigen Fortführung des Unternehmens regelmäßig ausgegangen werden (*Laroche*, NZI 2010, 965, 969)
- Prüfungsmaßstab für das Gericht ist die Plausibilität der Darlegung

Prinzip der Einzelermächtigung im „Normal-“Verfahren

Liquiditätsplanung

Teilweise wird in der Literatur die Vorlage einer Liquiditätsplanung verlangt (MüKo-InsO-Haarmeyer, § 22 Rn 70; Kirchhof ZInsO 2004, 57, 59; Hamburger-Kommentar-Schröder, § 22 Rn 94; a.A. Horstkotte/Martini, ZInsO 2010, 750, 754; vermittelnd Laroche, NZI 2010, 965, 971)

- Gericht muss im Rahmen der Plausibilität prüfen, ob Rückzahlung bei Fälligkeit erfolgen kann
- Anders ist der Gläubiger nicht geschützt
- Ansicht von Laroche, dass Gericht Liquiditätsplanung nicht prüfen kann, ist nicht zu folgen
- Laroche verlangt nur Angabe, wie und aus welchen Mitteln nach Eröffnung zurückgezahlt wird
- Das ist aber nur mit einer Liquiditätsplanung möglich

Abweichungen bei Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren

- Bei Verfahren nach § 270a oder § 270b existiert kein vorläufiger Insolvenzverwalter.
- Es wird ein vorläufiger Sachwalter bestellt, § 270a Abs. 1 S. 2 InsO (§270b Abs. 2 S. 1 iVm § 270a Abs. 1 S. 2 InsO)
- Das Unternehmen führt im Rahmen der §§ 270a ff. InsO den Geschäftsbetrieb selbst fort.
- Vorläufiger Sachwalter überwacht nur das Unternehmen und prüft die wirtschaftliche Lage, § 274 Abs. 2 InsO.
- Er begründet selbst keine Verpflichtungen.

Abweichungen bei Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren

Grundsatz: Schuldner in vorläufiger Eigenverwaltung nach § 270a und Schutzschirm nach § 270b InsO kann nicht ohne weiteres Masseverbindlichkeiten begründen

Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO gibt gemäß Abs. 3 InsO ausdrücklich die Möglichkeit anordnen zu lassen, dass Schuldner Masseverbindlichkeiten begründen kann

§ 270b Abs. 3 Satz 1 „Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet.“

- Pauschalermächtigung entsprechend dem „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter!
- Kein Ermessen des Insolvenzgerichts, „hat“
- Schuldner wird ermächtigt, nicht vorl. Sachwalter

Einzelermächtigung bei Schutzschirmverfahren, § 270b InsO

- Globalermächtigung führt zur Erhebung aller Verbindlichkeiten in den Rang der Masseverbindlichkeiten

Problem: Hierdurch können sich im eröffneten Verfahren erhebliche Liquiditätsabflüsse ergeben, die zu einer Auszehrung der Masse führen!

- Wenn der Schuldner dies nicht möchte, ggf. Antrag auf Einzelermächtigung (so auch Kübler/Prütting/Bork-Pape, § 270b Rn. 78; Pape, ZIP 2013, 2285, 2291; Braun-Riggert, § 270b Rn. 13, „halbstarke“ Rechtsstellung; Klinck, ZIP 2013, 853, 858).
- Der Schuldner hat aber die Wahl, welchen Antrag er stellt.

Kann vorl. Sachwalter die Begründung von bestimmten Masseverbindlichkeiten verhindern?

- § 275 regelt nur, dass der Schuldner Verbindlichkeiten nicht eingehen **soll**, wenn der Sachwalter nicht zustimmt, bzw. widerspricht.
- Sachwalter hat keine Rechtsmacht Verbindlichkeiten zu verhindern

Einzelermächtigung bei Schutzschirmverfahren, § 270b InsO

Kann vorl. Gläubigerausschuss die Begründung von bestimmten Masseverbindlichkeiten verhindern?

- Ja, in den Fällen des § 160 InsO
- § 276 InsO ordnet in diesen Fällen die Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses an

Problem: Ist die Insolvenzgeldfinanzierung eine besonders bedeutsame Rechtshandlung?

Pro: Darlehnsvertrag über Brutto-Gesamt-Lohnsumme

Kontra: Insolvenzmasse ist nur mit den Zinsen und der Bearbeitungsgebühr belastet

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Können im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nach § 270a InsO Masseverbindlichkeiten begründet werden?

- Ca. 2/3 der Eigenverwaltungsanträge werden nach § 270a InsO und nur 1/3 nach § 270b InsO gestellt
- § 270a InsO enthält keine Regelung entsprechend § 270b Abs. 3 zur Begründung von Masseverbindlichkeiten

!Hier wird momentan alles vertreten, was denkbar ist!

Es ergeben sich verschiedene Fragestellungen:

- Pauschalermächtigung des § 270b Abs. 3 InsO analog?
- Einzelermächtigung durch Antrag?
- Wer wird ermächtigt?

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Pauschalermächtigung des § 270b Abs. 3 InsO analog?

Sonderform der Eigenverwaltung nach § 270b InsO enthält Regelung

Gesetzgeber differenziert in der Begründung nicht nach den verschiedenen Verfahrensarten

Gesetzgeber hat den Fall des § 270a InsO vergessen; Analogie?

- Keine Regelung im Gesetz
- Unbewusste Regelungslücke
- Vergleichbare Sachverhalte

Siehe auch Andres, Anmerkung zu LG Duisburg, NZI 2013, 91. So wohl auch Kübler/Prütting/Bork-Pape, § 270a Rn. 19, Pape, ZIP 2013, 2285, 2292

A.A. AG Fulda, ZIP 2012, 147 und LG Fulda, DZWIR 2013, 293: Generell keine Rechtsgrundlage zur Begründung von Masseverbindlichkeiten

Generelle Ermächtigung auch bei § 270a oder nur Einzel-/Gruppenermächtigung?

Analogie spricht für generelle Ermächtigung

Pape hält eine solch weitgehende Ermächtigung nicht für erforderlich (Pape, ZIP 2013, 2285, 2292). Über Analogie ist auch eine Einzel- bzw. Gruppenermächtigung abgedeckt.

- Grundsätzlich (+), aber: Einzelermächtigung ist kein Weniger, sondern ein Aliud. Schuldner hat es in der Hand, was zur Masseverbindlichkeit wird und was nicht.
- Klinck plädiert daher für Lösung über § 21 Abs. 1 InsO. Anordnung aller erforderlichen Maßnahmen durch das Insolvenzgericht

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Einzelermächtigung durch Antrag?

§ 270a sieht keine Einzelermächtigung entsprechend der BGH Rechtsprechung bei der vorläufigen Insolvenz vor.

Nein! AG/LG Fulda

Ja! Alle anderen AG und LG Entscheidungen gehen von der Möglichkeit der Einzelermächtigung aus (AG Hamburg, NZI 2012, 566; LG Duisburg, NZI 2013, 91; AG Köln, NZI 2012, 375; AG München, ZIP 2012, 1470; AG Montabaur, NZI 2013, 350 sowie der überwiegende Teil der Literatur, vgl. Kübler/Prütting-Bork, § 270a Rn 21, Frind ZInsO 2012, 1099, Dahl, NJW-Spezial 2013, 405 mwN)

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Einzelermächtigung durch Antrag?

Dafür spricht,

- dass die Einzelermächtigung ein Weniger bzw. Aliud ggü. der Pauschalermächtigung des § 270b Abs. 3 InsO ist

Dagegen spricht,

- dass die Einzelermächtigung durch den BGH als eine Konkretisierung der Rechte und Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters nach § 22 Abs. 2 InsO angesehen wird
- Der Schuldner ist nicht in der Position des vorläufigen Insolvenzverwalters. Er ist weiter Schuldner
- § 270a Abs. 1 S. 2 InsO bestimmt, dass anstelle eines vorläufigen Insolvenzverwalters ein vorläufiger Sachwalter bestellt wird

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Wer wird ermächtigt?

Keiner (AG/LG Fulda)

vorläufiger Sachwalter (AG Hamburg, NZI 2012, 566)

Schuldner (LG Duisburg, NZI 2013, 91; AG Köln, NZI 2012, 375; AG München, ZIP 2012, 1470; AG Montabaur, NZI 2013, 350 sowie der überwiegende Teil der Literatur, vgl. Kübler/Prütting-Bork, § 270a Rn 21, Frind ZInsO 2012, 1099, Dahl, NJW-Spezial 2013, 405 mwN)

- Aufgrund der schwachen Rechtsstellung des vorläufigen Sachwalters (§ 275 InsO) sprechen die besseren Argumente für eine Ermächtigung des Schuldners.
- Eine Ermächtigung des Sachwalters passt nicht in das System der Regelungen zur Eigenverwaltung

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Wer wird ermächtigt?

Schuldner mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters (Pape, ZIP 2013, 2285, 2292, Klinck, ZIP 2013, 853, 861)

Gedanke hierzu entspringt aus dem „Unwohlsein“ den Schuldner die spätere Insolvenzmasse verpflichten zu lassen, wenn noch unklar ist, ob Eigenverwaltung überhaupt fortgeführt wird und erfolgreich sein wird.

- Quasi die vermittelnde Lösung
- Eingriff in die Rechte des Schuldners, der noch unterhalb der Schwelle eines allgemeinen Zustimmungsvorbehaltes liegt
- Entspräche der gesetzlichen Aufgabenverteilung
 - Dagegen spricht, dass der vorläufige Sachwalter im Eröffnungsverfahren im Übrigen keinerlei Zustimmungsrechte besitzt.
 - Systemgerecht wäre eher eine Einbeziehung des vorläufigen Gläubigerausschusses, auch wenn dies sicherlich praxisfremd ist.

Einzelermächtigung bei vorläufiger Eigenverwaltung, § 270a InsO

Basis in § 275 Abs. 1 InsO?

Norm betrifft nur Innenverhältnis Schuldner zu Sachwalter
Reine Sollvorschrift

Basis in § 21 Abs. 1 InsO?

Gericht kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich erscheinen, um eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage zu vermeiden bis zur Entscheidung über den Antrag.

§ 270a ff. schließen die Anwendung von § 21 Abs. 1 nicht aus. § 270 Abs. 1 S. 2 verweist gerade auf die allgemeinen Vorschriften.

Ermächtigung mit Zustimmung gibt dem vorläufigen Sachwalter größere Kompetenzen, als im eröffneten Verfahren.

- Praktikabler als Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses, § 276
- Für eröffnetes Verfahren ist dies in § 277 Abs. 1 vorgesehen
- Läuft dem Zweck der Eigenverwaltung nicht zuwider
 - Schuldner bleibt grundsätzlich handlungsfähig
 - Schutz der späteren Insolvenzmasse zugunsten der Gläubiger wird erreicht

Zusammenfassung

- Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren ist erforderlich
 - Nicht in der überwiegenden Zahl der Fälle
 - Aber doch in wesentlichen Fällen
- Eine Einzelermächtigung ist auch im Schutzschirmverfahren nach § 270b möglich
- Eine Pauschalermächtigung ist im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren nicht möglich
- Eine Einzelermächtigung ist im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren möglich, ggf. auch mit Zustimmungsvorbehalt des vorläufigen Sachwalters

Alles ist in Bewegung. Weitere Entwicklung bleibt spannend!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Kontakt Daten:

Dr. Dirk Andres

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Insolvenzrecht

Mobil: 0151 – 2 29 53 915

E-Mail: andres@andres-schneider.de

URL: www.andres-schneider.de



Kanzlei des Jahres
für Insolvenzverwaltung



InsO 9001:2010

Düsseldorf

Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211-27 408-569

Aachen

Theaterstraße 30-32
52062 Aachen
Telefon: 0241-53 80 91 46-0

Beckum

Hauptstraße 65
59269 Beckum
Telefon: 02525-908-950

Bochum

Viktoriastraße 10
44787 Bochum
Telefon: 0234-890 12-40

Bonn

Adenauerallee 132a
53113 Bonn
Telefon: 0228-304 136 10-1

Dortmund

Stefanstraße 2
44135 Dortmund
Telefon: 0231-444 16-35

Dresden

An der Frauenkirche 20
01067 Dresden
Telefon: 0351-40 76 45-20

Essen

Heinrich-Held-Straße 16
45133 Essen
Telefon: 0201-330 55-0

Hagen

Grabenstraße 28
58095 Hagen
Telefon: 02331-397 65-6

Köln

Hohenzollernring 49
50672 Köln
Telefon: 0221-677 746 85-0

Leipzig

Gustav-Adolf-Straße 25
04105 Leipzig
Telefon: 0341-39 28 17 30-0

Mönchengladbach

Hohenzollernstraße 172
41063 Mönchengladbach
Telefon: 02161-639 84 89-1

Wuppertal

Friedrich-Ebert-Straße 4
42103 Wuppertal
Telefon: 0202-51 50 71-10